

VII. Cultus.

Patronatsangelegenheiten. Der im letzten Verwaltungsberichte besprochene Umbau des Pfarrhofes zu St. Josef in Margarethen, V., Hundsthurmerstraße 56, wurde am 22. August 1887 begonnen und derart fortgeführt, daß das neue Gebäude bis Ende des Jahres 1887 unter Dach gebracht war.

Für die Zeit des Umbaues wurden die Wohnung des Pfarrers im Hause Nr. 17 Pilgramgasse, die Pfarrkanzlei und die Dienerwohnungen im Hause Nr. 4 Sonnenhofgasse eingemietet.

Der Umbau erfolgte nach den mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 30. August und 10. November 1887 genehmigten Plänen, nach welchen das neue Pfarrgebäude aus Keller, Ebenerdgeschoss und zwei Stockwerken zu bestehen hat, von denen das Ebenerdgeschoss und das erste Stockwerk gleiche Fußbodenhöhen mit denselben Geschossen des anstoßenden Gemeindehauses erhalten, um eine Vergrößerung nach der einen oder anderen Richtung zu ermöglichen.

Die nach der Verbreiterung der Sonnenhofgasse für den Pfarrhofbau verbliebene Bauarea beträgt 448.₂₀ m², wovon 371.₃₁ m² verbaut werden, während 76.₈₉ m² auf den Hof entfallen.

Das Kellergeschoss wird 8 Wohnungskeller, 1 gemeinschaftliche Waschküche und 2 große Magazine für Kirchenrequisiten enthalten.

Im Ebenerdgeschoss werden die aus Parteienzimmer, Kanzlei, Sprechzimmer und Archiv bestehende Pfarrkanzlei, die aus Wohnzimmer, Küche, Zimmer und 2 Cabinetten bestehende Messnerwohnung, die aus Küche, Zimmer und 2 Cabinetten bestehende Hausbesorgerwohnung und ein disponibles Cabinet, welches als Gastraum Benützung finden kann, untergebracht.

Das erste Stockwerk ist in seiner ganzen Ausdehnung für die Pfarrerwohnung bestimmt. Vom Stiegenpodest gelangt man vis-à-vis in ein Entree und von da in den Speise- und Repräsentationsaal. Rechts vom Podest aus befindet sich die Wohnung des Pfarrers, aus Vorzimmer, 3 Zimmern und Cabinet bestehend. Links vom Stiegenpodeste gelangt man in ein Vorzimmer und von da zur Küche, dem Zimmer der Wirtschaftlerin und dem Cabinet der Magd.

Das zweite Stockwerk wird die aus je 1 Zimmer und 1 Cabinet bestehenden Wohnungen für vier Vicare, die aus Küche, Zimmer und Cabinet bestehende Wohnung des Kirchendieneres und ein Cabinet für die Bedienerin der Vicare enthalten.

Bauherstellungen an fremden Kirchen, respective Pfarrhofgebäuden. Für Bauherstellungen, welche im Jahre 1887 an den nachbezeichneten, nicht dem städtischen Patronate unterstehenden Wiener Pfarrkirchen, respective den Pfarrhöfen vorgenommen worden sind, wurden infolge Gemeinderathsbeschlusses vom 3. December 1880 von der Commune Wien die auf die betreffende Pfarrgemeinde für Zug- oder Handarbeit entfallenden Tangenten aus den eigenen Geldern vorschussweise auf Rechnung der zu constituierenden Pfarrgemeinden bezahlt, und zwar für die Pfarre:

zu den 9 Chören der Engel am Hof	6 fl. 45 fr.
St. Josef im II. Bezirk	169 „ 42 „
St. Johann von Nepomuk	111 „ 69 „
St. Rochus und Sebastian	11 „ 2 „
zu den heiligen Schutzengeln	114 „ 68 „
zu den heiligen sieben Zufluchten	158 „ 76 „
zum göttlichen Heiland	192 „ 55 „

Bezüglich der Renovierung der St. Peterkirche im I. Bezirk ist zu erwähnen, daß bereits im Jahre 1885 der Gemeinderath seine principielle Zustimmung hiezu, beziehungsweise zur Tragung der auf die Pfarrgemeinde für diese Restauration entfallenden Tangente der Kosten erteilt hat. (Vergl. den Verwaltungsbericht pro 1885, S. 76.)

In diesem Sinne hat auch der vom Gemeinderathe abgeordnete Vertreter bei der am 6. October 1886 stattgehabten commissionellen Untersuchung der Ursachen und des Umfanges der an der Kirchenaußenseite vorhandenen Bauschäden und der infolge dessen nothwendigen Restaurationsarbeiten seine Erklärung mit dem Beifuge abgegeben, daß die definitive Ziffer des Beitrages der Pfarrgemeinde nach den effectiven Kosten zu berechnen sei, und zugleich das Ersuchen gestellt, daß ein genauer Kostenüberschlag über die herzustellenden Arbeiten möglichst bald der Gemeinde zugemittelt werde, damit die von der Gemeinde zu zahlende Beitragsquote in das nächstjährige Budget eingestellt werden könne.

Dieser Kostenüberschlag wurde der Gemeinde mit Statthaltereierlass vom 3. September 1887 übermittelt; nach demselben belaufen sich die Gesamtkosten dieser Renovierung außer der bereits durchgeführten Eingeringung auf 58.248 fl., wovon 4414 fl. für Hand- und Zugarbeit entfallen.

Außerdem wurde zufolge Statthaltereierlasses vom 31. December 1887 infolge einer Anregung der k. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmäler in Wien auch die Renovierung des Portalvorbaues dieser Kirche als nothwendig erkannt, welche einen Mehraufwand von 11.460 fl. erfordert, wovon 460 fl. auf die Pfarrgemeinde entfallen.

Die gesammten von der Pfarrgemeinde zu bestreitenden Beiträge für Hand- und Zugkosten beziffern sich sonach einschließlich der bereits früher genehmigten Beiträge für die Eingeringung per 1100 fl. mit 5974 fl., deren definitive Ziffer seinerzeit von den effectiven Kosten zu berechnen sein wird. Dieser Beitrag wird im Sinne des obigen Gemeinderathsbeschlusses vom 3. December 1880 aus den eigenen Geldern der Gemeinde vorschussweise und für Rechnung der zu constituierenden Pfarrgemeinde zu bestreiten sein.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat jedoch mit dem letztcitirten Erlasse weiters eröffnet, daß das k. k. Cultusministerium mit Rücksicht auf die gegenwärtige finanzielle Lage und die erheblichen Auslagen, welche im Falle der Ausführung der Portalrestauration dem ohnehin so bedeutenden Staatsbeitrag per 53.000 fl. zuwachsen würden,

darauf hingewiesen habe, daß auch die Gemeinde an der würdigen Conservierung des in Frage stehenden, im Centrum der Stadt liegenden Baudenkmales und insbesondere seines zum Prospect gehörenden Portales in hohem Grade interessiert erscheine, und es daher billig sei, wenn die Gemeinde Wien nebst dem ihr gesetzlich obliegenden Beitrage noch ein weiteres Opfer zur Bestreitung der großen Kosten für eine entsprechende Erhaltung des letzterwähnten Kunstdenkmales übernehmen und die letztere dadurch ermöglichen würde. Die Gemeinde Wien wurde demgemäß aufgefordert, sich zu äußern, ob und welchen Beitrag sie freiwillig zu den erwähnten Kosten leisten wolle.

Der Gemeinderath hat zwar die Übernahme der oberwähnten Hand- und Zugkosten beschlossen, eine freiwillige Beitragsleistung zu den Kosten der Renovierung des Portalvorbaues der Kirche jedoch abgelehnt (21. Februar 1888).

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. Juli 1887 haben Se. k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliebung vom 14. Juli 1887 das von Professor Victor Lenz in Gemeinschaft mit dem Baurathe Alexander v. Willemans ausgearbeitete Project für die Erbauung einer neuen Pfarrkirche am Breitenfeld in Wien und dessen Ausführung aus den Mitteln des Breitenfelder Kirchenbaufonds allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Kosten für diesen Bau beziffern sich nach dem Bauprojecte, bezüglich dessen behufs Erzielung von Ersparnissen mehrere Modificationen platzgreifen, mit 327.000 fl., wovon 50.000 fl. auf Hand- und Zugarbeiten entfallen.

Da der Breitenfelder Kirchenbauverein bei der seinerzeitigen Übergabe des Baufonds an die Staatsverwaltung (im Jahre 1849) bestimmt hat, daß der Gemeinde Breitenfeld höchstens ein Betrag von 12.000 fl. C.-M. oder 12.600 fl. ö. W. aus dem Baufonds auszahlbar ist, so wurde mit Statthaltereierlass vom 11. August 1887 das Allerhöchst genehmigte Bauproject der Gemeinde Wien mit der Aufforderung übermittelt, den Rest der obigen Hand- und Zugkosten per 37.400 fl. sowie die übrigens geringfügigen und dermal ziffermäßig noch nicht bestimmten Kosten an Hand- und Zugarbeit bei der inneren Ausschmückung, Ausstattung und Einrichtung der Kirche sicherzustellen. Der Gemeinderath hat jedoch mit Plenarbeschluss vom 9. November 1887 die Sicherstellung dieser Kosten unter Berufung auf den Statthaltereierlass vom 19. März 1878, wonach die Concurrrenzpflicht der Pfarrgemeinden nur eine subsidiarische ist, abgelehnt.

Was die Einrichtung der neuen Pfarre am Breitenfeld betrifft, so wurde die vom f. e. Ordinariate in Wien beabsichtigte Activierung dieser bereits durch die Allerhöchste Entschliebung vom 11. März 1845 bewilligten Pfarre in Gemäßheit des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, staatlicherseits genehmigt, jedoch mit der Beschränkung, daß die fragliche Pfarre vorläufig nur bezüglich jener Einrichtungen, welche zur Beschaffung der für diese Activierung unerläßlichen Voraussetzungen, nämlich einer entsprechenden Kirche und eines zur Unterbringung von mindestens drei Pfarrgeistlichen genügenden Pfarrhofes, nothwendig erscheinen, sowie in Ansehung der diese Einrichtung betreffenden gesetzlichen Verpflichtungen ins Leben zu treten habe.

Die Geistlichkeit dieser Pfarre wurde mit einem Pfarrer und zwei Hilfsgeistlichen systemisirt. Der Pfarrsprengel wird die bestandene Gemeinde Breitenfeld umfassen und sich demnach aus Theilen der Pfarre in der Alservorstadt, zu Maria Treu in der Josefstadt und in Altklerchenfeld zusammensetzen, und es wurde die Ausscheidung dieser Theile aus ihrem bisherigen Pfarrverbande staatlicherseits mit dem Beifügen genehmigt,

dass hinsichtlich der Seelsorge und jener Verhältnisse, welche, wie z. B. die Eheschließung, Matrikenführung u. dgl. sich nach der Pfarrzuständigkeit richten, die Zugehörigkeit der auszupfarrenden Theile zu ihren bisherigen Pfarren einstweilen und insolange aufrecht bleibt, bis zur Besetzung der neuen Pfarre am Breitenfelde geschritten werden kann.

Verhandlungen über Pfarrgrenzen-Regulierungen. a) Im II. Bezirke. Nach der vom Bischof Breuner am 9. September 1645 vorgenommenen Regulierung der Pfarrbezirke der Stadt und Vorstädte Wiens bildete der untere Werd, d. i. der heutige Gemeindebezirk Leopoldstadt in seinem ganzen Umfange einen Bestandtheil der Haupt- und Mutterpfarre St. Stephan. Eine Änderung in diesem Verhältnisse entstand, als nach der Ausweisung der Juden aus dem unteren Werd im April 1670 an der Stelle der Synagoge daselbst eine zu Ehren des heiligen Leopold geweihte Kirche erbaut und an derselben mit bischöflicher Genehmigung eine Pfarre errichtet worden war, deren Patron die Gemeinde Wien ist.

Unter der Regierung des Kaisers Josef entstand eine neue Pfarreinteilung, indem aus dem bisherigen Pfarrbezirke St. Leopold Theile ausgeschieden und im Jahre 1783 der nach Aufhebung des Carmeliterklosters neu gestifteten Pfarre St. Josef zugewiesen wurden.

Diese pfarrliche Zweitheilung des Gemeindebezirkes Leopoldstadt war aber nur von kurzer Dauer, denn es wurde im Jahre 1786 für die bereits früher geplante Erhebung der St. Johannes-Kapelle in der Jägerzeile zur Pfarrkirche aus dem Bestande der Pfarren St. Leopold und St. Josef ein neuer Pfarrbezirk gebildet.

Diese Eintheilung wurde bis auf geringe Veränderungen in der Folgezeit eingehalten und erst im Jahre 1874 nach Erbauung der Kirche zur heiligen Brigitta für letztere ein besonderer Pfarrbezirk aus dem Pfarrbezirke St. Leopold gebildet, dessen Begrenzung im Einvernehmen mit dem f. e. Consistorium von der k. k. n.-ö. Statthalterei am 26. März 1876 genehmigt wurde.

Anlässlich des Ablebens des Pfarrers zu St. Leopold, des Ehrendomherrn Mathias Poppenberger, im Jahre 1883 schritten nun die Kirchenvorsteher von St. Johann von Nepomuk, St. Josef und St. Brigitta um die Vornahme einer neuen, den Verhältnissen besser entsprechende Begrenzung ihrer Pfarrsprengel bei dem f. e. Ordinariate ein.

Die Pfarre St. Johann von Nepomuk wollte die gleich hinter der Kirche St. Johann von Nepomuk parallel mit der Praterstraße laufende Circusgasse, deren rechte Seite dermal zu St. Johann von Nepomuk, deren linke Seite aber zur Pfarre St. Leopold gehört, sowie die zwei kleinen unausgebauten Nebengassen, die Odeon- und Blumauergasse, letztere bis zur projectierten Gasse zwischen der Rothen-Stern-gasse und Novaragasse, dann Theile der Novaragasse, Pillersdorfgasse, Großen Stadtgutgasse, Kaiser Josefstraße, Rüeppgasse, Darwingasse, des Volkertplatzes, der Lessinggasse, die ganze Springergasse, Theile der Nordbahnstraße, Volkertgasse und Große Mohrengasse in ihren Pfarrsprengel einbeziehen.

Die Pfarre St. Josef beanspruchte aus dem Pfarrsprengel St. Leopold alle Realitäten zwischen dem jetzigen Pfarrsprengel von St. Josef und den durch die Straßenzüge Circusgasse, Rothen Stern-gasse, Hufgasse, Haidgasse, Leopoldsgasse, Schiff-amtsgasse mit Ausnahme des Armenhauses Dr.-Nr. 22 Schreygasse und Untere Augartenstraße sich ergebenden Grenzen, ferner aus dem Pfarrsprengel St. Johann

von Nepomuk die zwischen der Praterstraße, Komödien- und Circusgasse liegenden Realitäten.

Die Pfarre St. Brigitta stellte das Begehren, daß aus der Pfarre St. Leopold die zur ehemaligen Vorstadt Brigittenau gehörigen Häuser an der Oberen Donaustraße ausgeschieden und der Pfarre St. Brigitta zugewiesen werden.

Nur der Pfarrer von St. Brigitta hielt sein Ansuchen unverändert aufrecht.

Auf Grund der hierüber gepflogenen Erhebungen stellte der Magistrat: in Erwägung, daß die Pfarre St. Leopold nach dem Ableben des früheren Pfarrers Mathias Poppenberger ohnehin in ihrem Einkommen geschmälert wurde, indem mit Statthaltereierlass vom 21. December 1883 die Pfarren St. Josef und St. Johann von der Entrichtung des Stolpauschales und der übrigen in den beiden Pfarrbezirken vorkommenden Stolgebühren an die Pfarre St. Leopold auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-B. 50, enthoben worden sind, daß eine weitere immerhin bedeutende Schmälerung hinsichtlich der pfarrlichen Zuständigkeit aus Billigkeitsrücksichten nicht angezeigt erscheine und daß die Grenzen der Pfarre St. Brigitta erst im Jahre 1876 bestimmt worden sind, nach Einholung des Beschlusses des Gemeinderathes als Vertreters der betheiligten Pfarrgemeinden und Patronen der Kirche St. Leopold bei der n.-ö. Statthalterei den Antrag, dermal von einer Änderung der Pfarrgrenzen im II. Bezirke abzusehen, jedoch seinerzeit im Falle der Erledigung der Pfarre St. Leopold der ungünstig situirten Pfarre St. Josef von der Pfarre St. Leopold die Tandelmarkt-gasse mit den Häusern rechts und links einschließlich der Realität des k. k. Polizeicommissariates Leopoldstadt und der Area der freiwilligen Arbeitsanstalt bis „Auf der Haide“ zuzuweisen.

Hierüber wurde mit Statthaltereientcheidung vom 19. August 1887 eröffnet, daß auf eine Änderung der Pfarrgrenzen im II. Bezirk dermal nicht eingegangen wird, nachdem für diese Regulierung ein zwingender Grund derzeit nicht besteht.

b) Im III. Bezirke. Mittels Eingabe vom 31. Mai 1886 suchte der Pfarrer von St. Rochus und Sebastian bei der k. k. n.-ö. Statthalterei um Zuweisung der katholischen Bewohner des ehemals Fürst Liechtenstein'schen Parkes, d. i. des Complexes zwischen der Rasumoffskygasse, Geusaugasse, Wassergasse und dem Donaucanale, welcher bei Bestimmung der Pfarrgrenzen zwischen den Pfarren St. Rochus und Sebastian auf der Landstraße und St. Othmar unter den Weißgärbern im Jahre 1876 der Pfarre St. Othmar zugewiesen worden war, zu seiner Pfarre an.

Zur Begründung dieses Begehrens machte er geltend, daß der ehemalige Fürst Liechtenstein'sche Park auf Landstraßer Grund gelegen sei und daher zur Mutterpfarre St. Rochus und Sebastian gehöre, daß die Seelenzahl der neuen Pfarre St. Othmar bereits größer sei, als die der Mutterpfarre und daß die auf dem genannten Grunde errichtete Schule von der Kirche St. Othmar um zwei Drittel weiter entfernt sei, als von der Kirche St. Rochus und Sebastian, wodurch der Kirchenbesuch der Kinder erschwert sei. Vom Pfarrer zu St. Othmar wurde ebenfalls eine Eingabe überreicht, in welcher diese Gründe als unstichhältig bezeichnet wurden.

Der Magistrat, welchem diese Eingaben zur Berichterstattung übermittelt wurden, äußerte sich hierüber nach Einholung der Anschauung des Gemeinderathes der Stadt Wien als Patronen der städtischen Patronatskirche St. Othmar unter den Weißgärbern und in Vertretung der betheiligten Pfarrgemeinden in Übereinstimmung mit dem be-

züglichen Gemeinderathsbeschlüsse an die k. k. Statthalterei dahin, daß auf das Begehren des Pfarrers zu St. Rochus und Sebastian nicht eingegangen werden möge, weil die angeführten Umstände theils irrelevant, theils nicht stichhältig erscheinen und die Gewährung des Ansuchens eine Verletzung der pfarrlichen Rechte involvieren würde, zumal der Pfarrer zu St. Othmar seinerzeit nach der mit voller Zustimmung des früheren Pfarrers zu St. Rochus und Sebastian, Canonicus Franz Schmiedmayer, festgesetzten Pfarrbegrenzung auf die Pfarre St. Othmar im derzeitigen Umfange die canonische Investitur erhalten hat.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei gab laut Erlasses vom 27. Juni 1887 in Übereinstimmung mit dem f. e. Ordinariate gleichfalls dem gedachten Ansuchen keine Folge, weil auf Grund der gepflogenen Erhebungen sichergestellt erscheine, daß öffentliche Rücksichten die angeregte Pfarrsprengeländerung dormalen nicht wünschenswert erscheinen lassen.

Noch ist zu erwähnen, daß das in der Schlachthausgasse III. Bezirk neu erbaute Haus Dr.-Nr. 26, über dessen Zugehörigkeit sich zwischen den Pfarren Maria Geburt am Rennwege und St. Peter und Paul in Erdberg Zweifel ergaben, mit Rücksichtnahme auf die Grenzen der ehemaligen Vorstädte Erdberg und Landstraße mit Statthaltereientscheidung vom 3. August 1887 im Einvernehmen mit dem f. e. Ordinate der erstgenannten Pfarre zugewiesen wurde.

Anderere kirchliche Angelegenheiten. Die orientalisches-orthodoxe serbische Pfarrgemeinde in Wien beabsichtigt, im III. Bezirke, Beithgasse, ein Beth- und Schulhaus zu erbauen.

Über Statthaltereiauftrag wurde vom Magistrate erhoben, daß sich die Kosten dieses Baues, der ein Bethaus in Verbindung mit einem Wohnhause umfassen und nebst Keller, Parterre und Mezzanin noch drei Stockwerke enthalten soll, inclusive der inneren decorativen Fertigstellung des Bethhauses auf circa 86.000 fl. belaufen dürften, zu deren Deckung der vorhandene Baufond von circa 80.000 fl. ausreichen wird, da diese Kosten im Verhandlungswege wohl noch herabgemindert werden.

Eine Entscheidung über die Bewilligung dieses Baues ist dem Magistrate im Jahre 1887 nicht zugekommen.

Von Interesse ist noch folgende Entscheidung. Mit Eingabe ddo. 7. Mai 1887 hat die Synode der altkatholischen Kirche in Österreich unmittelbar an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht die Anzeige erstattet, daß der altkatholische Bischof Dr. Josef Hubert Reinkers in Bonn sich bereit erklärt habe, am 29. Juni 1887 in der altkatholischen Pfarrkirche St. Salvator in Wien das Sacrament der Firmung zu spenden.

Da die Vornahme kirchlicher Functionen in Österreich durch einen Ausländer dem Art. 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-B. 142, und dem Gesetze vom 20. Mai 1874, R.-G.-B. 68, widerspricht, hat das genannte Ministerium mit Erlass vom 20. Mai 1887 die Vornahme des gedachten Cultusactes auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R.-G.-B. 68, zu untersagen befunden.

Die gegen diese Entscheidung an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergriffene Beschwerde wurde von demselben mit Beschluß vom 6. Juli 1887 wegen Incompetenz ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil es sich hier um einen Act der Religionsübung einer anerkannten Religionsgenossenschaft, somit um ein durch Art. 15 des

Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleistetes Recht, beziehungsweise um die nach eben diesem Artikel aus den Staatsgrundgesetzen sich ergebenden Beschränkungen desselben handelt, und weil hienach die vorliegende Angelegenheit nach Art. 3, lit. b des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-B. 143, zur Competenz des Reichsgerichtes gehört und eben daher nach § 3, lit. b des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-B. 36 ex 1876, von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist. Hievon wurde der Magistrat zur Kenntnissnahme und entsprechenden Überwachung der Einhaltung des oberwähnten Verbotes in Kenntniss gesetzt.

Confessionsänderungen¹⁾. Im Jahre 1887 wurden beim Magistrate als der politischen Behörde 736 Anzeigen über den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft erstattet; im Vorjahre hatte die Zahl dieser Anzeigen 699 betragen.

Von jenen Personen, welche den Austritt erklärten, gehörten 348 der römisch-katholischen, 1 der griechisch-katholischen, 2 der griechisch-orientalischen, 17 der altkatholischen, 58 der evangelischen Kirche Augsburger Confession, 15 der evangelischen Kirche helvetischer Confession, 2 der anglicanischen Kirche und 293 dem Judenthume an; 349 waren männlichen und 387 weiblichen Geschlechtes.

Von den Convertiten machten auch Mittheilung: 214 über ihren Eintritt in die römisch-katholische, 1 in die griechisch-katholische, 24 in die griechisch-orientalische, 29 in die altkatholische, 157 in die evangelische Kirche Augsburger Confession, 36 in die evangelische Kirche helvetischer Confession, 2 in die anglicanische, 1 in die unitarische Kirche, 1 in die Secte der Wiedertäufer und 48 in das Judenthum, im ganzen 517 Personen.

Die zum Vorscheine kommende Differenz in den Summen der Aus- und Eintrittserklärungen repartiert sich auf 146 als confessionslos Gemeldete und 77 Personen, welche ihren Eintritt nicht meldeten.

Die angeführten Daten müssen jedoch stets mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Art. 1, 2, 3 und 6 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, in Betracht gezogen werden. Die politische Behörde hat bloß bei dem Austritte aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft, nicht auch bei dem Eintritte in eine solche zu intervenieren, sie muß also auch nicht in Kenntniss gesetzt werden, ob in eine und in welche Kirche u. übergetreten wurde. Daraus erklärt sich die große Ziffer derjenigen, welche ihren Eintritt nicht meldeten. Es ergibt sich aber auch daraus, daß von den als confessionslos Gemeldeten manche entweder noch in diesem Jahre oder in der Folge in eine Kirche u. eintreten dürften. Ferner bestimmt das Gesetz, daß Kinder unter sieben Jahren bei einer Confessionsänderung ihrer Eltern ipso jure ebenfalls ihre Confession ändern, ohne daß eine Nominierung derselben bei der politischen Behörde erforderlich ist. Es ist demnach die Zahl der Convertiten überhaupt und jener Personen, welche in eine bestimmte Kirche u. eintraten, größer, als in den voranstehenden Ziffern angegeben wurde.

¹⁾ Vergl. auch Statistisches Jahrbuch, Abschnitt XIII.